Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 8 (1887)

Heft: 6

Artikel: Das Schulwesen im Kanton Neuenburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-257239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



VIII. Band

Nº 6

Redaktion: Dr. 0. Hunziker in Küsnacht, Sekdrl. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 11/2 bis 21/2 Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1887

Juni

Inhalts-Verzeichnis: Das Schulwesen im Kanton Neuenburg. — Mitteilungen der Schweiz. perm. Schulausstellung in Zürich: IV. Vortrag mit Vorweisungen von Dr. C. Keller; V. Vortrag "Der Schulgarten" von J. Morgenthaler; Eingänge; Eine neue Rechenmaschine (mit Bild). — Pädagogische Chronik.

Das Schulwesen im Kanton Neuenburg.

(Fortsetzung).

In hohem Grade wird unser Interesse in Anspruch genommen durch die Art und Weise, wie in Neuenburg die Revision des Schulgesetzes an Hand genommen worden ist und durch die bei den bezüglichen Verhandlungen zu Tage getretenen Wünsche und Ansichten.

Um für den Entwurf eines revidirten Primarschulgesetzes die bestmögliche Grundlage zu gewinnen, liess sichs Herr Dr. Roulet, Chef des Departements des öffentlichen Unterrichts, angelegen sein, Kenntnis zu erhalten von allen Bedenken, Klagen und Wünschen, welche betreffend das bestehende Primarschulgesetz, beziehungsweise betreffend einzelne Kapitel und Paragraphen und deren Ausführung mit der Zeit laut geworden waren. Ein bezügliches Zirkular wurde erlassen und der ausführliche Bericht der Schulkommission von La Chauxde-Fonds allen Schulkommissionen, der Staatskommission und der Primarlehrerschaft zur Prüfung überwiesen. Vom 8. bis 11. Dezember 1884 tagte alsdann eine Abgeordnetenversammlung (74 Delegirte der Schulkommissionen, 18 Delegirte der Lehrerschaft, 18 Mitglieder der kantonalen Beratungskommission, 2 Schulinspektoren und 2 Spezialabgeordnete des Staatsrates) unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Roulet auf dem Schlosse zu Neuenburg. Der Staatsrat hatte für diese Konferenzen beim Grossen Rate einen ausserordentlichen Kredit von 3000 Fr. ausgewirkt; die Aufgabe wurde mit Ernst erfasst und mit grösster Ausdauer durchgeführt. Die Ergebnisse der nach jeder Richtung interessanten Verhandlungen können wir leider nur kurz andeuten.

Die Frage der Kleinkinderschulen soll der Gegenstand eines Gesetzes oder einer Spezialverordnung sein. Der Staat hat diejenigen Kleinkinderschulen, welche unentgeltlich sind und sich der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden unterziehen, in gesetzlich näher zu bestimmenden Grenzen zu subventioniren. Es ist wünschbar, dass Normalkurse für Lehrerinnen an solchen Schulen eingerichtet und dass diesen Lehrerinnen besondere Fähigkeitszeugnisse ausgestellt werden. Der Antrag, die Munizipalitäten zu verpflichten, Kleinkinderschulen einzurichten, wurde mit grosser Mehrheit verworfen, sebenso derjenige, diese Schulen obligatorisch zu erklären.

Primarschule. 63 Stimmen sprachen sich für Beibehaltung der Temporärschulen aus und nur 22 Stimmen für allmälige Aufhebung derselben. Die Dauer derselben soll mindestens sechs Monate (bisher fünf) betragen, und der Besuch derselben soll obligatorisch sein bis zum Alter von 16 Jahren. Die Umwandlung in eine permanente Schule darf erst stattfinden, wenn sie mindestens 40 Schüler von 7 bis 16 Jahren zählt.

Mit Wärme wurde die Herabsetzung des Maximums der Schülerzahl einer Klasse auf 40 befürwortet, aber aus finanziellen Gründen blieb man beim status quo (50).

Den Neuenburgern will es noch nicht einleuchten, dass die Lehrer oder wenigstens je ein Vertreter mit beratender Stimme in den Schulkommissionen Zutritt haben sollten; die Lehrer selber scheinen Bedenken zu haben, und ein bezüglicher Antrag machte nur eine Stimme; dagegen einigte man sich dahin: Die Schulkommissionen können, insofern sie es angemessen erachten, die Lehrer oder den Delegirten derselben mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Reduktion der Unterrichtsfächer beliebte nicht; aber die Direktion des öffentlichen Unterrichts und die Schulkommissionen haben darüber zu wachen, dass der Unterricht immer in einer praktischen Art und Weise erteilt werde, geeignet, mehr die Intelligenz zu entwickeln, statt nur ein bestimmtes Mass von Kenntnissen einzupfropfen.

Ein energischer Vorstoss gegen allzu starken Zwang bezüglich der Lehrmittel vereinigte nur 19 Stimmen; mit 56 Stimmen wird an einer beschränkten Zahl von durch den Staatsrat bezeichneten Lehrbüchern festgehalten; anderweitige Bücher sollen nur mit Bewilligung dieser Behörde gebraucht werden dürfen.

Die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes in den Schulen soll durch staatliche Beiträge gefördert werden.

Bekanntlich hat das jetzige Schulgesetz den Religionsunterricht aus den obligatorischen Schulen Neuenburgs ausgeschlossen, d. h. gänzlich den Familien, beziehungsweise ihren Vertrauenspersonen anheimgegeben. Die Schullokale werden zwar den verschiedenen Konfessionen für die Religionsstunden zur Verfügung gestellt, aber nur vor oder nach der gewöhnlichen Schulzeit. Es zeigt sich nun, dass die Neuenburger von dieser Einrichtung sehr befriedigt sind. Schon 1882 durfte Numa Droz diesbezüglich sagen: "Das neuenburgische

Gesetz vom Jahre 1872, welches als ein Gesetz der Irreligiösität und des Atheismus verschrieen wurde, hat sich in der Praxis als ein Gesetz des Friedens und der Gerechtigkeit für alle Konfessionen bewährt. Und ich habe mir niemals ein anderes Resultat vorgestellt; denn das Gefühl, von dem es inspirirt worden, war das der hohen Achtung vor dem religiösen Gewissen eines jeden Bürgers!" In der Abgeordnetenversammlung auf dem Schlosse zu Neuenburg, in welcher Alter, Beruf, Lebensstellung, politische und religiöse Ansichten sicherlich bunt genug gemischt waren, erhob sich nicht eine einzige Stimme gegen das einschlägige Kapitel des Gesetzes. "Unser Unterrichtsgesetz ist mit bezug auf die Bestimmungen über den Religionsunterricht das beste der Schweiz, ja Europas." "Hätte man anderorts diese Bestimmungen, so wäre gar manchen beklagenswerten Kämpfen ein Ende gemacht. Es muss alle Eltern befriedigen, welches auch ihre Glaubensansichten sein mögen." "Das Kapitel V hat seine Probe bestanden und zwar so gut, dass es niemandem einfallen wird, davon abzugehen. Ursprünglich befürchtete man, dass die Schule atheistisch werde, und nun ist ein nie dagewesener religiöser und kirchlicher Eifer zur Entfaltung gekommen."

Die Einführung des sogenannten Moralunterrichts wurde entschieden zurückgewiesen, weil ein solcher wieder zu konfessionellen Schulen führen würde. Jeder rechte Unterricht und vor allem das Beispiel des Lehrers soll ja den Schüler moralisch fördern und kräftigen.

Schuldauer. Der Eintritt soll wie bisher mit dem 7. Altersjahr stattfinden, der Austritt aber mit erfülltem 14. (statt 16.) Jahre; die Lehrlingsschulen (Repetirschulen) sollen wegfallen "im Interesse der Kinder, der Eltern und der Lehrmeister". Dagegen sind die jungen Leute später — im 17. Jahre — einer Prüfung zu unterwerfen und die Fortbildungsschulen (écoles complémentaires) so zugänglich als immer möglich zu machen. Auch für die Töchter wünscht man fakultative Fortbildungsschulen, welche — Staatsgenehmigung vorbehalten — von den Gemeinden nach Gutfinden eingerichtet werden dürfen. Bauernkinder über 12 Jahre dürfen für das Sommersemester von der Schule dispensirt werden, wenn sie die Winterschule bis zum 16. Jahre besuchen.

Der Eintritt in die Sekundarschule hätte mit dem 13. Altersjahre zu erfolgen, setzt aber ein genügendes Examenresultat voraus. Ein Antrag, die Mädchen auch künftig schon mit 12 Jahren aufzunehmen, blieb mit 14 Stimmen in Minderheit.

Mit 51 gegen 36 Stimmen wurde der Antrag, das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl von 30 auf 33 zu erhöhen, verworfen; die Zahl der wöchentlichen Stunden soll also auch fernerhin 24 bis 30 betragen.

Dem Schulinspektorat wurde von einigen Abgeordneten scharf zu Leibe gegangen; diese Institution sei überflüssig, namentlich in Ortschaften mit Schuldirektoren. "Wenn eine Schulkommission gute Lehrer hat, so geht alles gut, aber wenn dieselben schlecht sind, so ändern die Inspektoren nichts." Anderseits

fand das Inspektorat warme Verteidiger; namentlich wurde der Amtsführung der beiden amtirenden Inspektoren lobend gedacht. Ein vorgeschlagener Ersatz (eine Art Bezirksschulkommission, zusammengesetzt aus Abgeordneten der Gemeindeschulkommissionen und des Staatsrates) beliebte nicht, und so wurde das Inspektorat unter Namensaufruf mit 62 Stimmen gerettet.

Auch die Jahresprüfungen veranlassten eine längere Diskussion; als Jahresschluss und Promotion sollen sie beibehalten werden; bei den Ergebnissen sind aber auch die Noten, welche der Lehrer für die Jahresarbeit erteilt, in Anschlag zu bringen. Die Mehrheit erklärte sich gegen die Einführung eines Schülerbüchleins (livret scolaire) und gegen die Erteilung eines Studienzeugnisses, da dieselben oft eine nicht gewünschte Wirkung zur Folge haben.

Mit 50 gegen 9 Stimmen wird beschlossen, dass der Grundsatz der Überwachung des Privatunterrichtes im Gesetze ausdrücklich anzuführen sei.

Es sollen künftig drei Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer per Jahr stattfinden, da zwei nicht genügen. Für die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses ist
kein bestimmtes Alter vorzuschreiben. Es sind zwei Brevets zu unterscheiden:
1. Brevet de connaissances, und 2. Brevet d'enseignement; ersteres soll zwei
Grade in sich schliessen; nur das letztere berechtigt zu definitiver Anstellung.

Die Schattenseiten des neuenburgischen Verfahrens, vakante Lehrstellen zu besetzen, — Konkursexamen — wurden eingehend erörtert. Man einigte sich dahin, dass Träger des Brevets de connaissances nur zum Dienste in unteren Klassen zugelassen werden dürfen (!), und dass die Konkursexamen durchaus praktisch zu gestalten seien; die Schulkommissionen sollen geleisteten Diensten Rechnung tragen können und berechtigt sein, vakante Lehrstellen auf dem Wege des Konkurses oder der Berufung zu besetzen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Ein "livret scolaire" für die Lehrer beliebt ebenfalls nicht, weil diese Einrichtung für dieselben ebenso unangenehm sein müsste, wie für die Schüler.

Artikel 86 des Gesetzes, welches jede üble Behandlung der Schüler und insonderheit alle körperlichen Strafen untersagt, wird aufrecht erhalten. Es soll nunmehr in demselben die Herausgabe eines Disziplinarreglements vorgesehen werden.

Im Fernern wird gewünscht, dass die kantonalen Behörden die Frage der Errichtung einer Spezialanstalt für verwahrloste Kinder beförderlichst prüfen. Kinder, welche trotz wiederholter Mahnung für die Klasse eine stete Ursache der Störung und Verwirrung bilden, sollen zeitweise von der Schule ausgeschlossen werden dürfen und hätten dann die verlorne Zeit nach ihrem 14. Altersjahre noch nachzuholen.

Die Lehrerbesoldungen sollen nach Bevölkerungsziffern abgestuft werden. Jeder Stelle ist ein Minimum- und Maximum-Besoldungsansatz zuzuteilen, und die Vermehrung der Besoldung soll mit der Zahl der Dienstjahre progressiv steigen. Die Frage der Ruhestandspensionen soll geprüft und Gegenstand eines Spezialgesetzes werden.

Dies in Kürze das Wesentliche der Verhandlungsergebnisse, so weit sie auch für weitere Kreise Interesse beanspruchen können. Manche Beschlüsse basiren derart auf spezifisch neuenburgischen Verhältnissen, dass sie mehr nur ihrer Eigenart wegen aufgeführt werden durften, andere aber sind geeignet und verdienen es auch, an andern Orten reiflich erwogen zu werden; vielleicht tut man nicht übel, wenn man sie da und dort bei Gelegenheit ernstlich berücksichtigt.

Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich.

IV. Vortrag mit Vorweisungen in der "Madagaskar-Ausstellung." Referent: Herr Dr. C. Keller. 18. Dezember 1886.

Trotz der unfreundlichen Witterung hatte sich eine ungewöhnlich grosse Zahl von Zuhörern im grossen Börsensaale eingefunden, woselbst eine ethnographisch naturhistorische "Madagaskar-Ausstellung" eröffnet war. Bietet schon die blosse Betrachtung der Produkte uns fernliegender Länder grosse Belehrung, wie viel mehr noch, wenn diese Betrachtung, wie es heute geschah, unter steter Erklärung der Gegenstände durch den Sammler selbst stattfindet. Mit regem Interesse folgte daher die Versammlung dem zweistündigen Vortrage des Herrn Dr. Keller. Indem derselbe an Hand von Karten und Photographien uns zunächst Land und Leute schilderte, ging er über zur Vorweisung der Produkte der dortigen Pflanzen- und Tierwelt, sowie der Erzeugnisse der Industrie der Madagassen.

Ungefähr in einem Monat erreicht man von uns aus die Insel Madagaskar, die sich beinahe parallel der Südostküste Afrikas vom 12—26° s. B. erstreckt und ungefähr so gross ist wie Frankreich und die Schweiz zusammengenommen.

Namentlich die Fauna, die von derjenigen Afrika's sehr verschieden ist, beweist uns, dass wir in Madagaskar einen durchaus selbständigen Weltteil (einen Überrest des alten Erdteils Lemurien, welcher sich an der Stelle des heutigen indischen Oceans ausbreitete) haben.

Über die Abstammung der Bevölkerung dieses Landes herrschte bis in die neueste Zeit die Meinung vor, dass sämtliche Bewohner malayischen Ursprungs seien. Eine nähere Untersuchung zeigt aber, dass die Volkselemente gemischte sind und zwar, dass besonders die im Westen, Norden und Osten wohnenden, wie z. B. die Sakalaven, die Antakaren und die Betsimisaraken afrikanischen Ursprungs sind, dass auch von Afrika aus die Insel zuerst bevölkert wurde (und zwar viel später, als man bis jetzt geglaubt) und dass erst später von Osten her die Howas einwanderten, welche heute den mittlern Teil des Eilandes einnehmen und die herrschende Bevölkerung sind. Diese letztern zeigen allerdings deutlich den malayischen Typus. Einen Zug haben alle Bewohner der Insel gemein; sie sind nämlich alle sehr intelligent; auf dem ganzen Eilande